Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Kerzenheim
vom 3. November 2008
mit der

1. **Änderung vom 17.03.2014**
2. **Änderung vom 15.06.2020**
3. **Änderung vom 03.07.2023**
4. **Änderung vom 22.01.2024**
5. **Änderung vom 15.12.2025**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Gebührenschuldner

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

§ 4 Inkrafttreten

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Gebühren für Grabplätze

II. Gebühren für die Bestattung und Grabherstellung

III. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

V. sonstige Gebühren

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.06.2020 außer Kraft.

Eisenberg (Pfalz), den 07.01.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
für die Gemeinde Kerzenheim
gez. Andrea Schmitt
Ortsbürgermeisterin

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Gebühren für Grabplätze

I. Gebühren für Grabplätze

a) Wahlgrab (je Einzelgrab)	500,00 €
b) Urnengrab	350,00 €
c) Kindergrab	100,00 €
d) anonymes Urnengrab	600,00 €
e) Wiesengrab (nur Rosenthal)	1.300,00 €
f) Wiesenurnengrab	600,00 €
g) Baumgrab (nur Kerzenheim)	1.200,00 €

II. Gebühren für die Bestattung und Grabherstellung

a) bei Personen über 5 Jahren	802,93 €
b) bei Personen unter 5 Jahren	238,00 €
c) Tieferlegungszuschlag	182,18 €
d) Urnen	222,66 €
e) Leichenträger pro Stunde	58,00 €

f) bei Bestattungen freitags nachmittags ab 15.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen wird ein Mehraufwand von 150,00 € berechnet

III. Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

a) von einer Leiche innerhalb des Friedhofes
Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand eines gewerblichen Unternehmens

b) von einer Leiche nach einem anderen Friedhof
Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand eines gewerblichen Unternehmens

c) von einer Aschenurne innerhalb des Friedhofes
Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand eines gewerblichen Unternehmens

d) von einer Aschenurne nach einem anderen Friedhof
Berechnung nach dem tatsächlichen Aufwand eines gewerblichen Unternehmens

Für die Ausgrabung und Umbettung der Leiche eines Kindes unter 6 Jahren vermindern sich die Gebühren nach § 1 Nr. 3a und 3b um 50 v. H.

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

a) Aufbahrungsraum	56,00 €
b) Leichenzelle (Kühlzelle) 1. bis 3. Tag	100,00 €
jeder weitere Tag	30,00 €
c) Aufbewahrung einer Urne bis zur Beisetzung	30,00 €

V. sonstige Gebühren

a) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnengräbern auf weitere 30 Jahre ist die gleiche Gebühr zu zahlen. Nach einer Zweitbelegung in ein Wahlgrab ist das Nutzungsrecht auf volle 30 Jahre zu verlängern und die Verlängerungsgebühr zu erheben.

b) Gebühren für Grabmalgenehmigungen:

Grabmalgenehmigungen für Familienwahlgräber	20,00 €
Grabmalgenehmigungen für Einzelwahlgräber, Urnengräber, Kindergräber	20,00 €

c) Bei einem vorzeitigen Erwerb einer Grabstätte wird, zusätzlich zur Gebühr für die Grabstätte, eine Gebühr von 50,00 € für jeweils 5 Jahre im Voraus für die Pflege erhoben

d) Bei einer Abräumung der Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit wird für die Dauer der restlichen Ruhezeit eine Gebühr von 30,00 € / Jahr für die Pflege durch das Friedhofspersonal erhoben. Eine vorzeitige Räumung einer Grabstätte darf frühestens nach 15 Jahren Ruhezeit erfolgen

e) Besondere und sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht geregelt

sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die anfallenden Material- und Lohnkosten zu tragen. Diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.